

# RS OGH 1992/6/24 1Ob15/92, 1Ob20/94, 1Ob191/99s, 1Ob159/06y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1992

## Norm

AHG §1 Ca

## Rechtssatz

Zwangsläufig zu Verzögerungen führende Arbeitsüberlastung eines zur Entscheidung berufenen Organes, die den vorgesetzten Stellen bekannt war oder bekannt sein musste, entschuldigt grundsätzlich Verzögerungen der zur Entscheidung berufenen Stelle.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 15/92  
Entscheidungstext OGH 24.06.1992 1 Ob 15/92  
Veröff: SZ 65/94 = JBl 1993,399
- 1 Ob 20/94  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94  
Vgl auch; Veröff: SZ 68/189
- 1 Ob 191/99s  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 191/99s  
Vgl; Beisatz: Die hierarchisch übergeordneten Organe sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die zur Sachentscheidung berufenen Stellen, die etwa infolge Arbeitsüberlastung Entscheidungsfristen nicht einhalten können, in den Stand gesetzt werden, ihre Entscheidung fristgerecht zu treffen. (T1)
- 1 Ob 159/06y  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 159/06y  
Abweichend; Beisatz: Verletzen Organe eines Rechtsträgers die diesem obliegende Pflicht, die ihm unterstehenden Behörden so ausreichend mit Personal und sonstigen Mitteln auszustatten, dass Entscheidungen in angemessener Frist getroffen werden können, stehen all jene Schäden im Rechtswidrigkeitszusammenhang, die durch die Verzögerung Personen entstehen, in deren Interesse die gebotene Handlung zu setzen gewesen wäre (Abgehen von SZ 65/94). (T2); Veröff: SZ 2006/151

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049781

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)